

# **Vereinbarung** **über die Kostenbeteiligung des Landkreises** **an der Finanzierung von Kindergartenplätzen** **im Kindergartenjahr 2018/19**

Diese Vereinbarung nimmt Bezug auf die Vereinbarung zur Aufgabenübertragung gem. § 69 Abs. 6 und §§ 22 ff SGB VIII in der zzt. gültigen Fassung sowie § 13 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG SGB VIII) in der Fassung vom 05.02.1993 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 45), in der zzt. gültigen Fassung wird zwischen

dem Landkreis Leer

und

der

folgende Vereinbarung getroffen:

## **§ 1**

In Ergänzung der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in der zur Zeit aktuellen Fassung ab dem 01.01.2015 beteiligt sich der Landkreis Leer im Kindergartenjahr 2018/19 an der Finanzierung von Kindergartenplätzen.

## **§ 2**

Der Landkreis stellt den Städten und Gemeinden insgesamt 3.200.000,00 € für das Kindergartenjahr 2018/19 als Finanzbeteiligung zur Verfügung.

## **§ 3**

### **Berechnung des auf die Gemeinde entfallenden Anteils an dem zur Verfügung gestellten Gesamtbetrag**

(1) Grundlage für die Berechnung der Kostenbeteiligung des Landkreises ist der der Basiswert, den das Land Niedersachsen als Basis der Berechnung seiner Finanzhilfe gem. § 16 Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz (NKiTaG) in Verbindung mit § 5 der 1. Durchführungsverordnung zum NKi-TaG zugrunde legt.

(2) Die Gemeinde stellt den Personalbestand in den von ihr betriebenen bzw. aufgrund des § 3 der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe geförderten

Stand: 13.07.2018

Einrichtungen, die den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllen, **per Stichtag 01.10. 2018** fest.

(3) Die Gemeinde stellt bis zum 15.11.2018 beim Landkreis Leer einen Antrag zur Berechnung und Auszahlung der Kostenbeteiligung des Landkreises.

(4) Der Termin 15.11.2018 ist grundsätzlich **eine Ausschlussfrist**. Ansprüche, die bis dahin ohne Angabe von Hinderungsgründen nicht geltend gemacht worden sind, werden danach nicht mehr berücksichtigt.

(5) Ist die Gemeinde nicht in der Lage, bis zum 15.11.2018 den im Absatz 3 genannten Antrag zu stellen, teilt sie das unter Angabe der Hinderungsgründe dem Landkreis bis zum vorstehend genannten Termin mit.

(6) Der Landkreis stellt fest, welche prozentuale Beteiligung möglich ist, d.h. anhand der von allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird die in § 2 genannte Summe auf der Basis des § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung auf alle antragstellenden Städte und Gemeinden verteilt.

## § 4

### Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt nur für das Kindergartenjahr 2018/19.

Leer, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Landrat

, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bürgermeister/-in